

AKTUELLES THEMA: WINDENERGIEPLANUNG

BISHERIGE ENTWICKLUNG

Bereits Ende letzten Jahres haben wir in einem Schreiben über die Entwicklung der Windenergie und des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald informiert. Am 22.06.2004 hat die Regionalversammlung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald erneut getagt, um über das weitere Vorgehen der fachbezogenen Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Windenergie zu beraten.

Wir möchten dies zum Anlass nehmen, erneut über die Auswirkungen auf die vorbereitende Bauleitplanung zu informieren.

BESCHLÜSSE

Der wesentliche Eckpunkt, der von der Regionalversammlung beschlossen wurde, ist die Einführung von „weißen Flecken“ in der entsprechenden Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans. Hier trifft der Regionale Raumordnungsplan bezüglich der Windenergienutzung keine Aussage. Die weiteren beschlossenen Punkte sind zweitrangig, obwohl sie im Wesentlichen die Diskussion um die Windenergienutzung in der Vergangenheit geprägt haben.

KRITERIEN

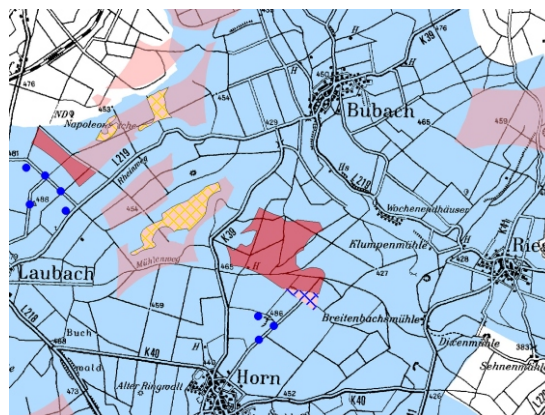
Der Regionale Raumordnungsplan wird nur noch die Gebiete bzw. Flächen als Ausschlussgebiete darstellen, auf denen normative bzw. fachbezogene Kriterien anwendbar sind. Das heißt z.B., dass Landschaftsschutzgebiete oder Siedlungsgebiete normativ und dass die Flächen der regionalisierten Planung Vernetzter Biotopsysteme fachbezogen ausgeschlossen sind.

VORRANG- UND VORBEHALTSFLÄCHEN

Aus diesem Pool der mit dem Arbeitstitel „Potenzialflächen“ bezeichneten, übrig gebliebenen Flächen bildet der Regionale Raumordnungsplan, unter Anwendung u.a. der Kriterien „Abstand untereinander“, „Mindestgröße“ und „Abstand zu Siedlungen“ die Vorrang- und Vorbehaltsflächen. Nach unserer Einschätzung werden nur noch relativ wenige Vorrang- und Vorbehaltsflächen übrig bleiben. Die 1.000 m-Regel wird nicht pauschal angewandt.

Ein weiterer strittiger Punkt wurde dahingehend geklärt, dass auch zu vorhandenen Windparks (mindestens 3 Anlagen) außerhalb der Potenzialflächen der Mindestabstand von 3,0 km berücksichtigt werden muss.

POTENZIALKARTE



Verbandsgemeinde Simmern, Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalen Raumordnungsplans und 5. Änderung des Flächennutzungsplans, April 2004.

1

JOURNAL

Friedrich Hachenberg
Dipl. Ing. Stadtplaner

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 · 87 80 - 0
F 0 67 42 · 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de

Die Region

gemeinsam

entwickeln

Qualität

planen

gestalten

bauen



AKTUELLES THEMA: WINDENERGIEPLANUNG

“WEISSE FLECKEN”

Etliche Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreie Gemeinden werden durch die „weißen Flecken“, entgegen den Aussagen des 1. Beteiligungsentwurfs der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, nicht mehr vor Windenergieanlagen geschützt sein. Da die Planungsgemeinschaft zu diesen „weißen Flecken“ keine Aussage trifft, gilt auf diesen Flächen - solange es keine entsprechende Flächennutzungsplanung gibt - der § 35 BauGB quasi ungesteuert. Bauanträge für Windenergieanlagen obliegen hier der Einzelfallgenehmigung. In einer Einzelfallgenehmigung stehen im Vergleich zum Regionalen Raumordnungsplan oder Flächennutzungsplan weniger Argumente zur Steuerung der Windenergienutzung zur Verfügung.

STEUERUNG DER WINDENERGIENUTZUNG

Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreie Gemeinden mit „weißen Flecken“ müssen, um die Windenergienutzung steuern zu können, einen Flächennutzungsplan aufstellen. Dieses Instrumentarium bietet sich aber nicht für Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden an, die z.B. eine geringe Windhöffigkeit haben oder die nur wenige überschaubare „weiße Flecken“ haben. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass auf Flächennutzungsplanebene nur dann Ausschlussgebiete gebildet werden können, wenn dabei mindestens eine substantielle Konzentrationsfläche, also eine Fläche für Windenergie, dargestellt wird.

PLANUNGSVERBAND

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass mehrere Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreie Gemeinden einen Planungsverband für die fachbezogene (Windenergie) Aufstellung eines Flächennutzungsplans bilden können.

WEITERE SCHRITTE

Nach internen Schätzungen der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wird damit gerechnet, dass der Entwurf für das 2. Teilnahmeverfahren Ende des Jahres 2004 fertig gestellt sein wird.

Mit dieser Vorgehensweise ist die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald formal einem großen Teil der Anregungen und Bedenken aus dem ersten Teilnahmeverfahren nachgekommen. Die Anregungen und Bedenken, die sich auf die übrig gebliebenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen beziehen, müssen noch im Detail von der Planungsgemeinschaft abgearbeitet werden.

DIE KOMMUNEN SIND IN DER PFLICHT

Somit wird die Windenergienutzung nicht mehr abschließend im Regionalen Raumordnungsplan behandelt. Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreie Gemeinden sind nun - je nach individueller Situation - in der Pflicht, ihre Flächennutzungspläne fortzuschreiben, um hinsichtlich Windenergieanlagen Rechtssicherheit zu erlangen.

Sie haben noch Diskussionsbedarf? Wir vertiefen gerne die hier umrissene Thematik in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen.

1

JOURNAL

Das Stadt-Land-plus JOURNAL versteht sich als Informationsbroschüre für die Bauverwaltung zu Themen kommunaler Planung und wird in unregelmäßigen Abständen erscheinen.

Stadt-Land-plus berät und betreut zur Zeit 12 Städte und Verbandsgemeinden bei der Steuerung von Windenergiestandorten.

Die Region	gemeinsam	entwickeln	Qualität	planen	gestalten	bauen
						
Regionalplanung	Stadtentwicklung Dorferneuerung	Bauleitplanung	Landschafts- und Freiraumplanung	Straßenplanung	Regenwasser- und Kanalplanung	Architektur